

ZH_OBERGERICHT SB110628 vom 29. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110628

FR: ZH_OBERGERICHT SB110628 du 29 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110628 del 29 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Am 9. Mai 2011 meldete die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich gegen das eingangs erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 6. Mai 2011 Berufung an (Urk. 44). Am 11. Mai 2011 liess die Privatklägerin selbständig ebenfalls Berufung anmelden, wobei sie eine Neuurteilung der vor- instanzlich festgelegten Genugtuung beantragte (Urk. 45).

E. 1.2

Nachdem die Parteivertreter das schriftlich begründete Urteil (Urk. 46 = Urk. 52) am 16. bzw. 19. September 2011 in Empfang genommen hatten (Urk. 50/1-3), zog die Staatsanwaltschaft ihre Berufung mit Schreiben vom 28. September 2011 wieder zurück (Urk. 53), was vorab vorzumerken ist. Die Privatklägerin liess mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 innert Frist die Berufungs- erklärung einreichen (Urk. 54).

E. 1.3

Am 6. Oktober 2011 wurde ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 56).

E. 1.4

Mit Präsidialverfügung vom 17. Oktober 2011 wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung der Privatklägerin zugestellt und

- 6 - eine Frist angesetzt, um schriftlich zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zudem wurde sämtlichen Parteivertretern eine Frist angesetzt, um bekannt zu geben, ob sie mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einver- standen seien, wobei bei Stillschweigen oder Nichteinhalten der Frist von einer Zustimmung zur schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens ausge- gangen würde (Urk. 57).

E. 1.5

Mit Eingabe vom 20. Oktober 2011 liess der Beschuldigte innert Frist beantragen, es sei auf die Berufung der Privatklägerschaft nicht einzutreten, eventualiter sei das Berufungsverfahren schriftlich durchzuführen (Urk. 59). Am 8. November 2011 liess die Privatklägerin mitteilen, dass sie mit der Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens einverstanden sei (Urk. 61). Die Staatsan- waltschaft liess sich innert Frist nicht vernehmen, was als Einverständnis zur schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens zu verstehen ist.

E. 1.6

Mit Präsidialverfügung vom 16. November 2011 wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt zur Stellungnahme zum Nichteintretensantrag des Beschuldigten (Urk. 66). Mit Eingabe vom 13. Dezember 2011 liess die Privatklägerin beantragen, es sei auf die Berufung einzutreten und das Berufungsverfahren schriftlich durchzuführen (Urk. 68). Die Staatsanwaltschaft liess sich innert Frist nicht vernehmen. Am 19. Dezember 2011 beschloss die erkennende Kammer, dass auf die Berufung der Privatklägerin eingetreten und das Berufungsverfahren schriftlich durchgeführt werde. Zudem wurde der Privatklägerin eine Frist angesetzt, um schriftlich ihre Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 71).

E. 1.7

Innert Frist liess die Privatklägerin am 11. Januar 2012 die eingangs erwähnten Berufungsanträge stellen und begründen (Urk. 73). Mit Präsidialverfügung vom 13. Januar 2012 wurde dem Beschuldigten und der Vorinstanz die Berufungsbegründung der Privatklägerin zugestellt und dem Beschuldigten Frist für die Einreichung einer Berufungsantwort angesetzt sowie der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung einberaumt (Urk. 75). Die Vorinstanz verzichtete auf eine Vernehmlassung (Urk. 77), während der Beschuldig-

- 7 - te mit Schreiben vom 20. Januar 2012 innert Frist seine Berufungsantwort mit den eingangs erwähnten Anträgen einreichen liess (Urk. 78).

E. 2

Dagegen monierte die Privatklägerin, die Vorinstanz habe, indem sie der Privatklägerin bei deren Aussageverhalten grundsätzlich eine Tendenz zur Übertreibung unterstellt habe, in aktenwidriger Weise die zugegebenermassen vagen Aussagen der Privatklägerin über die regelmässigen Tötlichkeiten resp. Nötigungen des Beschuldigten in der Zeit vom Juli 2009 bis zum 12. Juni 2010 auch auf den im Zentrum stehenden Vorfall am 12. Juni 2010 übertragen. Die Vorinstanz habe übersehen, dass sich auch die Aussagen der Privatklägerin unmittelbar nach der Tat gegenüber dem begutachtenden Arzt des Institutes für Rechtsmedizin im Wesentlichen mit allen ihren vor- und nachfolgenden Aussagen und insbesondere mit dem medizinischen Gutachten vom 9. Juli 2010 decken würden. Die Vorinstanz mache es sich daher leicht, die Schilderungen der Privatklägerin als unglaubwürdig darzustellen, bloss weil sie sich nicht mehr an einzelne Ereignisse konkret erinnern könne. Im Verhältnis zur Schwere der "Haupttat" würden die (typischen) Vortaten des Beschuldigten aber ohnehin in den Hintergrund rücken. Nach der Auffassung der Privatklägerin sei es im Hauptpunkt nur dem

- 8 - Zufall zuzuschreiben, dass der Beschuldigte von ihr abgelassen und das Würgen der arteria carotis kein irreversibles Trauma - allenfalls mit Todesfolge - verursacht habe. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der Gerichtspraxis in vergleichbaren Fällen erachte die Privatklägerin eine Genugtuungssumme von Fr. 3'000.- als eine willkürliche und damit rechtswidrige Unterschreitung des richterlichen Ermessens (Urk. 73 S. 2 f.). Die Privatklägerin sei als Ehefrau über längere Zeit (August 2009 bis Juni 2010) wiederholt den Gewaltausbrüchen ihres Ehemannes ausgesetzt gewesen. Die Drohungen, Nötigungen und Freiheitsberaubungen hätten schliesslich in den Streit vom 12. Juni 2010 kulminiert, bei dem der Beschuldigte seine Ehefrau zuerst durch sein Gewicht bewegungsunfähig gemacht, sie mehrfach und lebensgefährlich gewürgt und mit dem Messer gedroht

habe, die Halsschlagader durchzuschneiden oder die Privatklägerin zu- mindest zu entstellen. Die Privatklägerin habe als Folge dieser Gewalterfahrung typische posttraumatische Störungen gezeigt. Die belastenden Bilder des Über- griffes seien unter Tags immer wieder aufgetaucht und hätten unwillkürlich Schweissausbrüche und Tremor verursacht. Überall habe die Privatklägerin Gefahr gesehen, wieder in eine vergleichbare Situation zu geraten. Trotzdem habe sie diese körperlichen Symptome anfänglich nicht wahr genommen, da sie diese typischerweise verdrängt habe. Sie habe abgenommen, habe sich sozial sehr zurück gezogen und ihre Wohnung während Wochen nur noch selten verlassen. Über Monate hinweg habe sie nur sehr wenig schlafen können, weil sie entweder durch die belastenden Bilder wach gehalten worden sei oder Albträume gehabt habe (Urk. 54 S. 3).

3.1.1. Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil zutreffend zu den theoretischen Aspekten der Genugtuung geäußert, worauf, um Wiederholungen zu vermeiden, vorab verwiesen werden kann (Urk. 52 S. 43 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). In Ergän- zung dazu jedoch folgende, ebenfalls theoretischen Ausführungen: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wurde, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Ausrichtung einer Geldleistung bezweckt einen (schadenersatz-

- 9 - unabhängigen) Ausgleich für einen erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz. Diese Geldleistung soll beim Geschädigten ein materielles Gegen- gewicht für den erlittenen immateriellen Schaden darstellen. Da eine Genugtu- ungssumme unter Würdigung der besonderen Umstände zuzusprechen ist, hat der Richter gemäss Art. 4 ZGB die Frage, ob eine Genugtuung auszusprechen ist und wie hoch sie sein soll, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Bei der Bemessung der Genugtuungssumme kommt es auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie auf den Grad des Verschuldens an, das den Schädiger trifft. Je schwerwiegender die Umstände sind und je intensiver die Unbill auf den Anspruchsteller eingewirkt hat, umso höher ist grundsätzlich die Genugtuungs- summe. Schwer betroffen ist eine Person dann, wenn die erlittene Verletzung der Integrität einen erheblichen Grad erreicht und nicht nur vorübergehender Natur ist (Schnyder in: BSK OR I, 4. Aufl., Basel 2007, N 11 zu Art. 47 OR; Brehm in: BK OR, a.a.O., N 166 ff. zu Art. 47 OR; Hütte/Ducksch/Guerrero, Die Genugtu- ung, Ziff. I/59; BGE 123 III 13).

3.1.2. Die Vorinstanz hielt zudem fest, dass auf die Genugtuungsforderung nicht eingetreten werde, soweit sie sich auch auf diejenigen Straftaten beziehe, von denen der Beschuldigte freigesprochen werde (Urk. 52 S. 44 Ziff. 4). Wie gezeigt wurde der Beschuldigte vorinstanzlich vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens und der Nötigung (gemäss Anklageziffer 1), der mehrfachen Freiheits- beraubung (gemäss Anklageziffer 2 Abs. 1) sowie der Drohung und der Nötigung (gemäss Anklageziffer 3) freigesprochen, was von der Privatklägerin im Berufungsverfahren nicht angefochten wurde. Wenn der Vertreter der Privatkläge- rin im Zusammenhang mit der geforderten Genugtuung im Berufungsverfahren nun aber ausführt, der Beschuldigte habe die Privatklägerin mehrfach und lebensgefährlich gewürgt (Urk. 54 S. 3 Ziff. 4 Abs. 2), so ist dies nicht zu hören, widerspricht dies doch dem unangefochtenen vorinstanzlichen Teilfreispruch. Gleiches gilt mit der Verteidigung im Zusammenhang mit der Darstellung des Vertreters der Privatklägerin (Urk. 78 S. 2 Rz 2), diese sei in der Zeit zwischen Juli 2009 bis zum Vorfall am 12. Juni 2010 unbestritten regelmässig Opfer häuslicher Gewalt gewesen (Urk. 73 S. 2 Ziff. 3). Auch dies widerspricht dem

- 10 - vorinstanzlichen Urteil. Dass es über das in der Anklageschrift vom 7. Dezember 2010 Festgehaltene hinaus im genannten Zeitraum zu häuslicher Gewalt gekommen sein sollte, ergibt sich nicht aus den Akten und wäre, da eben nicht in der Anklageschrift aufgeführt, ohnehin nicht als Grundlage für die Bemessung der Genugtuung tauglich. 3.1.3. Auf der anderen Seite argumentiert aber auch die Verteidigung im Widerspruch zum unangefochtenen Urteil der Vorinstanz, indem sie darlegt, es habe keine Drohung mit dem Messer stattgefunden und die Drohungen, für welche der Berufungskläger verurteilt worden sei, hätten nicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 12. Juni 2010 stattgefunden und könnten deshalb nicht als ernst bezeichnet werden (Urk. 78 S. 3 Rz 11). Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der Drohung schuldig, und dies ganz klar und explizit auch im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 12. Juni 2010 und der Verwendung des Küchenmessers (Urk. 52 S. 32 Ziff. 4.). 3.1.4. Es ist in aller Deutlichkeit festzuhalten, dass Grundlage der vorliegend von der Privatklägerin geltend gemachten Genugtuungsforderung einzig der von der Vorinstanz im diesbezüglich in Rechtskraft erwachsenen Urteil als erstellt betrachtete Sachverhalt und der entsprechende Schuldspruch sein können. Dies liegt in der Natur einer adhäsionsweise erhobenen Zivilklage. 3.2.1. Die Verteidigung machte jedoch zutreffend geltend, das ärztliche Zeugnis von Dr. C. _____ (Urk. 64) sei aus dem Recht zu weisen (Urk. 78 S. 4 Rz 13). Mit Eingabe vom 17. November 2011 hat die Vertretung der Privatklägerin das besagte ärztliche Zeugnis über die Privatklägerin von Dr. med. C. _____ und Dr. phil. klin. psych. D. _____ eingereicht (Urk. 63 und 64). Dieses ärztliche Zeugnis datiert jedoch vom 18. Oktober 2010, mithin wurde es über ein halbes Jahr vor dem am 6. Mai 2011 gefällten erstinstanzlichen Urteil erstellt. Wie in diesem Berufungsverfahren bereits erwähnt (vgl. Urk. 71 S. 5 Ziff. 2.2.3.), gilt aufgrund des Rückzugs der Erstberufung der Staatsanwaltschaft und der klaren Beschränkung der Zweitberufung der Privatklägerin auf die Zivilforderung gestützt auf Art. 398 Abs. 5 StPO die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272); es handelt sich vorliegend folglich um einen reinen Zivilprozess (Hug in:

- 11 - Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich - Basel - Genf 2010, Art. 398 N 28). Dadurch wird verhindert, dass ein Adhäsionskläger gegenüber dem Kläger, der seine Ansprüche auf zivilprozessualen Wege durchsetzt, bezüglich des Rechtsmittels besser gestellt ist (Schmid, StPO-Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 398 N 14). Zivilprozessual hat die Erhebung einer Berufung zwar zur Folge, dass der Prozess vor der Berufungsinstanz weitergeführt wird, indes liegt immer noch derselbe Streitgegenstand vor. Daher können Tatsachen und Beweismittel, welche die Parteien im erstinstanzlichen Verfahren überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht haben, trotz freier Kognition der Berufungsinstanz grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden (Reetz/Hilber in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich 2010, Art. 317 N 10). Eine Ausnahme davon ist in Art. 317 Abs. 1 ZPO geregelt. Danach werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Ein offenes Novenrecht, d.h. ohne die Beschränkung von Art. 317 Abs. 1 ZPO, gilt nur in Verfahren, in denen die Untersuchungsmaxime greift, mithin das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Das ist vorliegend aber nicht der Fall, weshalb es nach der Verhandlungsmaxime Sache der Parteien ist, dem Gericht die Tatsachen und Beweismittel, auf die sie ihre Rechtsbegehren stützen, darzulegen (a.a.O., Art. 317 N 13 f.). Dabei hat die Partei, welche vor der Berufungsinstanz

das Novenrecht beanspruchen will, zu substantiieren und zu beweisen, dass sie die entsprechenden Noven unverzüglich (nach der Entdeckung) vorgebracht hat und dass sie die Noven trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können, wobei Letzteres Schuldlosigkeit voraussetzt. Ein blosses Glaubhaftmachen genügt dabei jedoch nicht; erforderlich ist der Vollbeweis (a.a.O., Art. 317 N 34, 60). Dies betrifft selbstredend insbesondere die unechten Noven, wie eines hier vorliegt, da das von der Privatklägerin eingereichte ärztliche Zeugnis bereits vor Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden war (vgl. a.a.O., Art. 317 N 58). Es lag vorliegend folglich an der Privatklägerin, detailliert darzulegen bzw. zu

- 12 - substantiieren, dass und inwiefern sie vor erster Instanz mit der zumutbaren Sorgfalt prozessiert habe, indes trotzdem nicht in der Lage bzw. gehalten gewesen sei, das Beweismittel - das ärztliche Zeugnis - in das erstinstanzliche Verfahren einzubringen (vgl. a.a.O., Art. 317 N 61).

3.2.2. Die Privatklägerin liess die "verspätete" Eingabe des ärztlichen Zeugnisses durch ihren Vertreter wie folgt begründen (Urk. 73 S. 3 Ziff. 5 Abs. 3): "Infolge Zahlungsausstände (des Beschuldigten) bei der Krankenkasse (Familienpolice des Ehepaares) konnte die Privatklägerin das ärztliche Gutachten von Frau Dr. C. _____ (nunmehr doch in den obergerichtlichen Prozessakten) damals nicht fristgemäss beibringen." Es kann dabei offen bleiben, ob es - so die Verteidigung (Urk. 78 S. 4 Rz 13) - überhaupt so etwas wie eine Familienpolice gibt. Tatsache ist, dass diese Ausführungen des Vertreters der Privatklägerin überhaupt nicht näher substantiiert wurden. Es lässt sich in keinsten Weise nachvollziehen, ob es damals tatsächlich Zahlungsausstände bei der Krankenkasse gab, und noch viel weniger, ob diese dazu führen konnten, dass ein mit 18. Oktober 2010 datiertes ärztliches Zeugnis der Privatklägerin bis zur vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 2. Mai 2011 bzw. zur vorinstanzlichen Urteilsberatung und Entscheidfällung am 6. Mai 2011 nicht verfügbar war. Dieses ärztliche Zeugnis wurde anhand zweier Vorgespräche mit der Privatklägerin vom 4. resp. 16. September 2010 erstellt (Urk. 64). Die Privatklägerin hat es unterlassen, substantiiert darzulegen, warum sie erst mit der Berufungserklärung vom 6. Oktober 2011, mithin über ein Jahr nach besagten Gesprächen, erstmals dieses ärztliche Zeugnis erwähnte und warum dieses im gesamten erstinstanzlichen Verfahren in keiner Weise thematisiert worden ist (vgl. Urk. 38 und Prot. I S. 5 f., 9 f.).

3.2.3. Das ärztliche Zeugnis vom 18. Oktober 2010 (Urk. 64) hat deshalb für die Beurteilung der vorliegend strittigen Genugtuungsforderung unberücksichtigt zu bleiben.

3.3.1. Die Ausführungen der Vorinstanz zur Bemessung der Höhe der Genugtuung wurden vom Vertreter der Privatklägerin konkret nicht bemängelt. Seine Ausführungen zielen vielmehr gegen die vorinstanzliche Aussage-

- 13 - würdigung, und er bringt wie gezeigt Argumente vor, die Sachverhaltselemente betreffen, bei denen es vorinstanzlich zu unangefochtenen Freisprüchen gekommen ist, weshalb sie nicht zu hören sind. Die Höhe der Genugtuung hat sich klarerweise nur an denjenigen Vorwürfen auszurichten, bei denen es vorinstanzlich auch zu einem Schuldspruch kam (vgl. dazu Erw. 3.1.4 vorstehend); mithin der einfachen Körperverletzung gemäss Anklageziffer 1, der mehrfachen, teilweise versuchten Drohung gemäss Anklageziffer 1 und Anklageziffer 2 Abs. 2 sowie der Tötlichkeiten gemäss Anklageziffer 1.

3.3.2. Die Vorinstanz führte dazu zutreffend aus, dass allein die körperlichen Beeinträchtigungen der Privatklägerin für sich alleine noch keine Genugtuung rechtfertigen würden, da es sich dabei allesamt um innert kurzer Zeit und ohne aufwändige Behandlungen abgeklungene Verletzungen handle. Zu beachten sei jedoch, dass diese

Verletzungen lediglich Begleiterscheinungen mehrerer gewalt-samer mit Todesdrohungen verbundener Übergriffe gegenüber der Privatklägerin gewesen seien. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass diese Drohungen verbunden mit der Gewaltanwendung sich sowohl körperlich wie auch psychisch stark auf die Privatklägerin ausgewirkt hätten, da diese ihr sehr real hätten vorkommen müssen. Die Vorinstanz bejahte deshalb zu Recht und auch von der Verteidigung unbestritten (so jedenfalls sinngemäss in Urk. 78 S. 5 Rz 13 [recte: 15]) das Vorliegen einer immateriellen Unbill. Die Vorinstanz hielt jedoch fest, dass die Genugtuungsforderung der Privatklägerin doch um einiges zu hoch erscheine, zumal von ihrer Seite keinerlei Unterlagen und Zeugnisse eingereicht worden seien, welche die von ihr geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen belegen würden, weshalb für die geltend gemachten posttraumatischen Störungen keine Genugtuung zugesprochen werden könne. Somit würden die unmittelbar durch die Gewalttat und die Drohungen erlittenen Ängste verbunden mit den durch das Würgen und die Schläge erlittenen Schmerzen bleiben, welche immer noch eine beträchtliche immaterielle Unbill für die Privatklägerin darstellen würden (Urk. 52 S. 44 f. Ziff. 4.). 3.3.3. Diese Ausführungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden und können vollumfänglich übernommen werden. Die von der Vorinstanz festge-

- 14 - haltene Genugtuung für die der Privatklägerin entstandene immaterielle Unbill in der Höhe von Fr. 3'000.- ist entgegen der Ansicht des Vertreters der Privatklägerin weder willkürlich noch wurde dabei in rechtswidriger Weise das richterliche Ermessen unterschritten (vgl. Urk. 73 S. 3 Ziff. 5.). Sie liegt im Übrigen im Rahmen der vom Obergericht des Kantons Zürich für ähnliche Fälle ausgesprochenen Genugtuungen und erweist sich auch mit Blick in die Sammlung von Hütte/Ducksch/Guerrero (Die Genugtuung, 3. A., Stand August 2005, Ziffer VIII) als nicht zu tief. a) So sprach beispielsweise das Obergericht des Kantons Zürich am 27. Februar 2009 in einem Stalking-Fall, wo es zu einfacher Körperverletzung, mehrfacher Drohung, Nötigung, Nötigungsversuch, Tötlichkeitsversuch sowie Missbrauch einer Fernmeldeanlage gekommen war und die Geschädigte einer intensiven Belästigung über einen Zeitraum von ca. 3 Monaten ausgesetzt gewesen war, der Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 2'000.- zu (Urteil der II. Strafkammer, SB080530). b) Im Jahre 2004 sprach das Bezirksgericht Münchwilen einer Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 1'100.- zu, welche von ihrem Mann aufgrund ihrer Trennungsabsicht mehrfach mit dem Tode und mit Entführung bedroht worden war sowie einmal von ihm eine kräftige Ohrfeige erhalten hatte, wodurch sie ein Ohr-Knalltrauma und eine Kontusion erlitten hatte (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., Zeitraum 2003-2005, Tabelle VIII/8, Nr. 21). Ebenfalls im Jahre 2004 sprach das Bezirksgericht Winterthur einer Geschädigten Fr. 4'000.- zu, welche infolge einer Eifersuchtsgeschichte in der Beziehung von ihrem Mann einen Faustschlag ins Gesicht erhalten hatte, von ihm an den Haaren gezogen und mit einer Pistole bedroht worden war (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., Zeitraum 2003-2005, Tabelle VIII/11, Nr. 29). Fr. 5'000.- sprach das Bezirksgericht Zürich im Jahre 2004 einer Geschädigten zu, die unter tätlichen Übergriffen und Morddrohungen ihres Mannes gelitten, diesen deshalb verlassen hatte, worauf er sie zu entführen plante (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., Zeitraum 2003-2005, Tabelle VIII/12, Nr. 31). Darüber hinaus gehende Genugtuungen waren sodann allesamt Folge von weit gravierenderen Verletzungen (sowohl physischen als

- 15 - auch psychischen), als sie - ohne die Delikte des Beschuldigten zu bagatellisieren - vorliegend bei der Privatklägerin eintraten (vgl. Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., Zeitraum

2003-2005, Tabelle VIII/13 ff. in Verbindung mit Urk. 7/3 S. 2 ff. und Urk. 5/2 S. 2 bis 15). Dies gilt namentlich auch für den einzigen vom Vertreter der Privatklägerin angeführten Vergleichsfall (Entscheid des Bundesgerichts 6B_384/2008 vom 11. September 2008, Urk. 73 S. 3): Entgegen der vorliegenden Sachlage litt dort nämlich die Geschädigte noch drei Jahre nach dem letzten Vorfall an beachtlichen psychischen Beeinträchtigungen, derentwegen sie in ärztlicher Behandlung stand und Medikamente einnehmen musste - und schon dort bezeichnete das Bundesgericht die von den kantonalen Instanzen zuge-sprochene Genugtuung von Fr. 20'000.- als "am oberen Rand des Vertretbaren" (a.a.O. E. 5.1).

E. 4

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre fest-gesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.

E. 5

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

E. 6

Dem Beschuldigten wird die Weisung erteilt, das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" beim Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, zu absolvieren. Er hat sich spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft dieses Entscheides beim Justizvollzug Kanton Zürich für das Lernprogramm anzumelden.

E. 7

... .

E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 4. August 2010 beschlagnahmte Damenunterwäsche wird nach Eintritt der Rechtskraft der Privat- klägerin A.____, ... [Adresse], auf erstes Verlangen herausgegeben.

E. 9

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'260.-- Kosten Kantonspolizei Fr. Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Fr. 23'037.80 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend) Fr. unentgeltliche Vertr. Privatklägerschaft (ausstehend) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten werden zudem zur Hälfte definitiv abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der

- 18 - Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO." 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.